

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 21. November 2020 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. S. 605), BS 2111-1, die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 2. Februar 2021 (Aktenzeichen 3126-0005#2021/0014-0601 6310.0002) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

§ 1 Sitzungsordnung

1. Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden¹ der Vertreterversammlung, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die erste (konstituierende) Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung wird vom ältesten Mitglied der Vertreterversammlung eröffnet und geleitet, bis ein neuer Vorsitzender der Vertreterversammlung gewählt ist. Dann übernimmt dieser die Leitung der Sitzung.

2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass
 - die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung einberufen
 - und mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
3. Aufgrund des Namensaufrufes stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.
4. Der Versammlungsleiter versichert sich, dass als Zuhörer nur Mitglieder, Mitarbeiter und geladene Gäste der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz teilnehmen.
5. Der Versammlungsleiter bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.
6. Sind geheime Wahlen abzuhalten, bestellt der Versammlungsleiter einen Wahlausschuss mit vier Mitgliedern, in dem jede Bezirks Zahnärztekammer vertreten sein soll.
7. Über die Gegenstände der Beratung wird in der Reihenfolge der schriftlich vorliegenden Tagesordnung verhandelt.
8. Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
9. Beratungsgegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht fristgerecht (§ 9 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung) beantragt wurde, werden noch nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Vertreterversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt. Eine Aussprache findet nicht statt.

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

10. Den Anträgen ist der beantragte Punkt der Tagesordnung, eine kurze Begründung der Wichtigkeit und Dringlichkeit seiner Behandlung und möglichst der Wortlaut eines erstrebten Beschlusses anzufügen.
11. Die Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 2 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
2. Vor der Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort.
3. Anschließend erteilt der Versammlungsleiter den Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern kann er von dieser Regel abweichen. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes. Der Versammlungsleiter kann anderen Personen das Wort erteilen, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt.
4. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erhält das Wort
 - 4.1. der Berichterstatter,
 - 4.2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will (§ 3 der Geschäftsordnung),
 - 4.3. wer eine Erklärung zum Tatsächlichen abgeben will.

Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

5. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gegen ihn erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
6. Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.
7. Ist die Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten der Berichterstatter und/oder der Antragsteller das Schlusswort. Sodann erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen und lässt ggf. über vorliegende Anträge abstimmen.
8. Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn die Mehrheit der Sitzungsteilnehmer stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu.
9. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes können jederzeit eingebracht werden. Sie sind dem Sitzungsleiter schriftlich zu überlassen und von diesem vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

§ 3 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 4 Ziff. 4.2. und 4.3. der Geschäftsordnung) gehen nur dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie
 - 1.1. auf Verstöße gegen Geschäftsordnung oder Satzung aufmerksam machen oder
 - 1.2. Anträge zum Inhalt haben, die sich beziehen auf:
 - 1.2.1. Begrenzung der Redezeit,
 - 1.2.2. Schluss der Rednerliste,
 - 1.2.3. Schluss der Aussprache,
 - 1.2.4. Überweisung an einen Ausschuss,
 - 1.2.5. Vertagung,
 - 1.2.6. Übergang zur Tagesordnung.

2. Anträge zu Absatz 1. Ziff. 1.2.1, 1.2.2., 1.2.3., und 1.2.6. können nur von Sitzungsteilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.
3. Neben dem Antragsteller kann nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
4. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu der durch den Geschäftsordnungsantrag unterbrochenen Aussprache zu verlesen.
5. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen.
6. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist, sofern nicht der Berichterstatter bzw. einer der Antragsteller zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand noch das Schlusswort verlangt, die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen.
7. Nach Annahme eines Antrages auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss ist die Aussprache vorläufig beendet; der zuständige Ausschussvorsitzende hat jedoch spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung über die Erledigung der Angelegenheit Bericht zu erstatten bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen.
8. Nach Annahme eines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand endgültig beendet.

§ 4 Abstimmung

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Die Abstimmung ist jedoch auf Antrag entweder namentlich oder schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter einem entsprechenden Antrag zustimmt. Im Falle einer virtuellen Versammlung wird im Wege der elektronischen Kommunikation abgestimmt.
2. Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis gesondert festgestellt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Sitzungsleiter stellt ausgenommen bei Wahlen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.
4. Außer bei Wahlen ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von der Abstimmung über ihn persönlich angehende Angelegenheiten ausgenommen. Besteht bei einem Mitglied der Vertreterversammlung im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so hat es dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes zu enthalten und die Sitzung zu verlassen. Im Ausnahmefall kann ihm durch Beschluss die weitere Teilnahme gestattet werden.
5. Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass über einen weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden oder über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen ist. Ausgenommen von dieser Regel sind Anträge gemäß § 3.
6. Bei geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Versammlungsleiter jedem Abstimmenden die Gelegenheit zur unbeobachteten Ausfüllung des Stimmzettels zu geben. Offen abgegebene Stimmen sind für ungültig zu erklären.
7. Stimmzettel sind ungültig, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Zu diesem Zweck stehen ihm folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1. Verbot von Zwischenrufen, die den Redner wiederholt in seinem Vortrag stören oder in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten.
 - 1.2. Rüge und im Wiederholungsfalle Ordnungsruf beim Sprechen ohne Worterteilung, bei persönlich verletzenden Ausführungen und Zwischenrufen oder sonstigen Verstößen gegen parlamentarische Gepflogenheiten.
 - 1.3. Wortentzug beim Überschreiten der Redezeit zu dem Tagesordnungspunkt nach zweimaliger Mahnung oder wenn ein Redner auch nach zweimaliger vergeblicher Verweisung zur Sache von dem Verhandlungsgegenstand abschweift oder auch nach zweimaligem Ordnungsruf die Ordnung verletzt.
 - 1.4. Ausschluss aus der Versammlung wegen besonders grober Störung der Ordnung.
 - 1.5. Verweis von Zuhörern bei störenden Beifalls- bzw. Missfallenskundgebungen, Zwischenrufen oder sonstigen Störungen.
 - 1.6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
2. Gegen Ordnungsruf, Rüge, Wortentzug und Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung sofort.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und im Wortlaut die gefassten Beschlüsse enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Jedes an der Sitzung teilnehmende Mitglied der Vertreterversammlung kann fordern, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
3. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.
4. Beanstandungen des Wortlauts der Niederschrift sind von den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorzubringen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Beanstandung erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt.
5. Wird die Beanstandung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung nicht anerkannt, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung der Vertreterversammlung über seine Beanstandung bei ihrer nächsten Sitzung verlangen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 22. November 2014 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Mainz, am 2. Februar 2021



Dr. Georg Jacob

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz